

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die im Jahr 2015 ergriffenen Maßnahmen zum Zweck der Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b des Strafgesetzbuchs

I. Vorbemerkung

Kinderpornografie ist die Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und die Dokumentation schwerer Straftaten. Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften sind deshalb nach § 184b des Strafgesetzbuchs (StGB) mit Strafe bedroht.

Kinderpornografisch ist eine Schrift (§ 11 Absatz 3 StGB) dann, wenn sie

- sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
- die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
- die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes

zum Gegenstand hat (Legaldefinition gemäß § 184b StGB).

Gerade das World Wide Web (WWW) spielt bei der Verbreitung solcher Missbrauchsdarstellungen eine besondere Rolle, weil die darüber angebotenen Inhalte weltweit für eine unbestimmte Vielzahl von Nutzern einfach zugänglich sind.

Diese Form der digitalen Verbreitung muss deshalb im Interesse eines wirksamen Opferschutzes konsequent bekämpft werden. Jeder Klick, der den Internetnutzer auf eine kinderpornografische Darstellung führt, verletzt erneut die Rechte des oder der vom Missbrauch Betroffenen.

Aus diesem Grund setzt die Bundesregierung in Übereinstimmung mit der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 1. Dezember 2011 im Zusammenhang mit der Aufhebung des Zugangsschwerungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 17/8001) neben der konsequenten Strafverfolgung bei der Bekämpfung von Kinderpornografie im und über das Internet auch auf das Löschen dieser Inhalte im WWW. Eine enge Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg. Aus diesem Grund besteht eine enge Kooperation zwischen dem Bundeskriminalamt (BKA), der länderübergreifenden Stelle jugendschutz.net, der Hotline des eco-Verbandes der Internetwirtschaft e. V. (eco e. V.), der Hotline der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia Diensteanbieter e. V. (FSM e. V.), im Weiteren als „Beschwerdestellen“ bezeichnet, und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Die Beschwerdestellen sind Mitglieder der International Association of Internet Hotlines (INHOPE), dem Dachverband von Internet-Beschwerdestellen, die weltweit operieren und Beschwerden über illegale Inhalte im Internet entgegen nehmen. Die Beschwerdestellen nutzen dieses Netzwerk, um eine schnelle Löschung von kinderpornografischen Inhalten auch im Ausland zu erreichen.

Grundlage für die Zusammenarbeit von BKA, Beschwerdestellen und BPjM ist eine Kooperationsvereinbarung, in der die Verfahrensweise bei deutschen und ausländischen Fällen und die Grundlagen für eine einheitliche statistische Auswertung festgehalten sind. Gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern engagieren sich die Beschwerdestellen auch präventiv sowie im Rahmen des sogenannten Grauzonenprojektes (weitere Informationen hierzu unter Ziffer IV. Nummer 1). Dabei nehmen die Beschwerdestellen nicht nur Hinweise auf das WWW, sondern bezüglich aller Internetdienste entgegen.

Eine Evaluierung der Löschestrebungen im In- und Ausland erfolgt seit dem Jahr 2010. Mit Erlass vom 19. Februar 2010 hat das Bundesministerium des Innern das BKA angewiesen, diejenigen Staaten zu benachrichtigen, in denen kinderpornografische Inhalte physikalisch vorgehalten werden, und sie nachdrücklich um schnelle Löschung der Inhalte und um entsprechende Rückmeldung nach Löschung an das BKA zu bitten. Darüber hinaus möge das BKA Erkenntnisse über die Wirksamkeit des Vorgehens sowie über erkannte und gemeldete kinderpornografische Inhalte sammeln und hierüber berichten.

In der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 1. Dezember 2011 wird die Bundesregierung aufgefordert, dem Deutschen Bundestag jährlich, beginnend ab dem Jahr 2013, für das Vorjahr die Ergebnisse der Löschestrebungen zu übermitteln. Dieser Bitte kommt die Bundesregierung hiermit nach.

II. Erläuterungen zum Bericht und zur Statistik

1. Gegenstand des Berichts

Gegenstand dieses Berichts ist insbesondere die Evaluation von Maßnahmen, die auf die Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b StGB abzielen, und die hierzu vom BKA getätigten statistischen Erhebungen der Erfolgskontrolle. Aufgrund der engen Zusammenarbeit zwischen dem BKA und den Beschwerdestellen sind die Berechnungen und Zahlen des BKA grundsätzlich auch auf die Arbeit der Beschwerdestellen übertragbar.

2. Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen dem BKA und den Beschwerdestellen (Meldewege)

Die Zusammenarbeit zwischen dem BKA, den Beschwerdestellen und der BPjM beruht auf einer im Jahr 2007 geschlossenen und im Jahr 2011 erneuerten Kooperationsvereinbarung, die die Grundlagen der Zusammenarbeit und die Meldewege für bei den Kooperationspartnern bekannt werdende Hinweise auf Missbrauchsdarstellungen im WWW festlegt, um die Löschestrebungen zu koordinieren und zu verbessern.

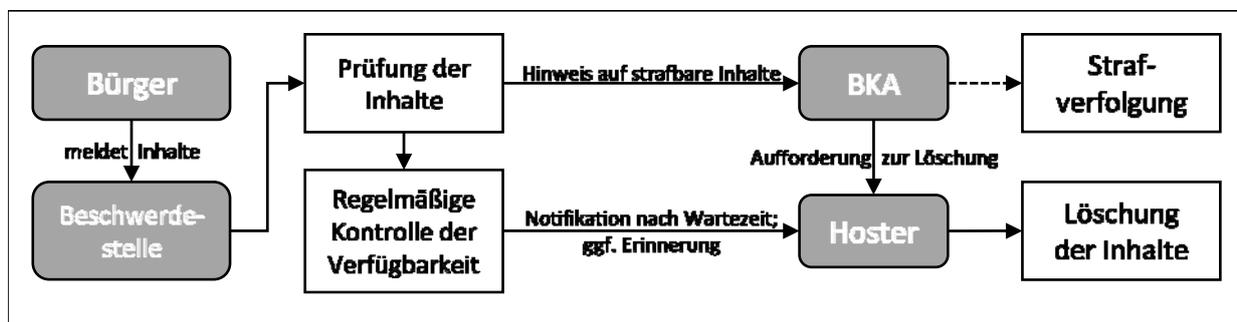
In der Regel werden Hinweise auf Telemedienangebote mit kinderpornografischem Inhalt von Dritten an Polizeidienststellen oder an die Beschwerdestellen gemeldet. Zusätzliche Hinweise auf derartige Inhalte ergeben sich aus der Ermittlungsarbeit der Polizei.

Die Beschwerdestellen geben die bei ihnen eingegangenen Meldungen unverzüglich an das BKA weiter, unabhängig davon, ob der Standort des Servers, auf dem diese Inhalte gehostet werden, im In- oder Ausland liegt.

Sofern es sich um Inhalte handelt, die in der Bundesrepublik Deutschland gehostet werden, leitet das BKA die zur Strafverfolgung in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Schritte ein. Um die Löschung der Inhalte zu erreichen, muss in der Regel der Provider informiert werden, bei dem die Daten physikalisch gespeichert sind. Die Kooperationsvereinbarung sieht vor, dass diese Information zusätzlich zum polizeilichen Weg auch über die Beschwerdestellen erfolgen kann. Um die erforderlichen Strafverfolgungsmaßnahmen (insbesondere die Sicherung von Beweisen) und ggf. laufende Ermittlungsverfahren nicht zu gefährden, leiten die Beschwerdestellen die notwendigen Schritte zur Löschung der betreffenden Inhalte leicht zeitverzögert bzw. erst in Abstimmung mit dem BKA ein. Die bisherige Erfahrung hat insgesamt jedoch gezeigt, dass die Löschung durch das BKA in den meisten Fällen unverzüglich veranlasst werden kann.

Abbildung 1

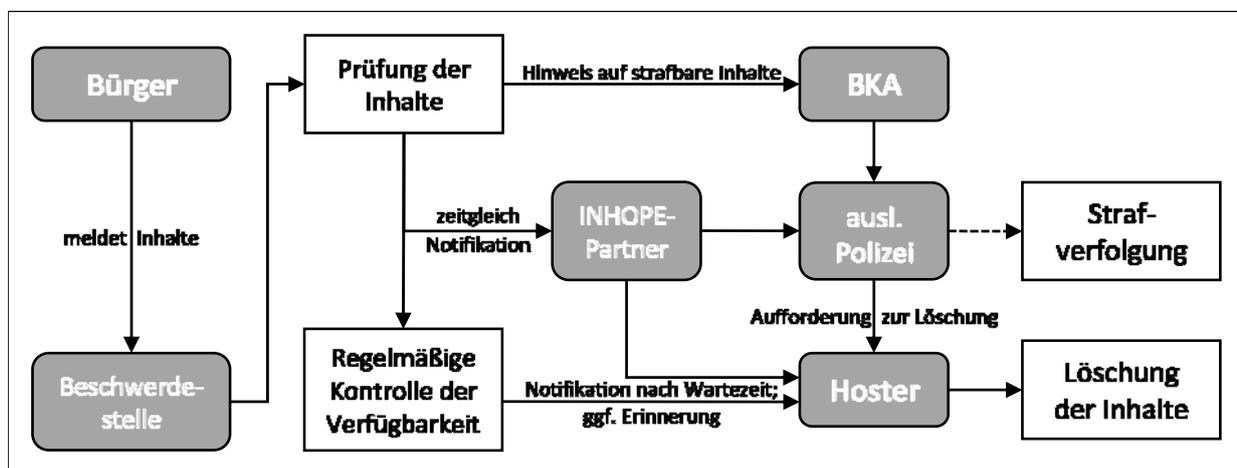
Prozedere bei in der Bundesrepublik Deutschland gehosteten Inhalten



Soweit es sich um im Ausland gehostete Inhalte handelt, leiten die Beschwerdestellen zeitgleich mit der Meldung an das BKA die erhaltenen Hinweise auf kinderpornografische Inhalte an die zuständige INHOPE-Partnerstelle weiter. Seit Beginn 2014 wird bei eingegangenen URL¹ mittels der zentralen INHOPE-Datenbank allerdings zunächst überprüft, ob diese bereits von einer der anderen deutschen Beschwerdestellen an das INHOPE-Netzwerk gemeldet wurden. Erst wenn dies nicht der Fall ist oder im Ausnahmefall keine zeitnahe Abhilfe durch die Partnerbeschwerdestelle erfolgt ist, wird eine URL an das BKA übermittelt. Somit können Doppelmeldungen vermieden werden. Insbesondere in den Fällen, in denen es keine INHOPE Partner-Beschwerdestelle gibt, können die (deutschen) Beschwerdestellen den Provider auch direkt kontaktieren, um die Löschung der Inhalte zu erwirken. Um eine mögliche Strafverfolgung im Ausland gewährleisten zu können, informiert das BKA zusätzlich die zuständigen ausländischen Behörden über das INTERPOL-Netzwerk.

Abbildung 2

Prozedere bei im Ausland gehosteten Inhalten



Im Ausland gehostete Inhalte, die auch nach vier Wochen nicht gelöscht wurden, werden seitens des BKA zwecks Durchführung eines Indizierungsverfahrens (= Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien) der BPjM benannt. Nach erfolgter Indizierung werden die betreffenden Internetadressen (URL) in das sogenannte BPjM-Modul eingearbeitet.

Das BPjM-Modul ist eine von der BPjM aufbereitete Datei zur Filterung der im Ausland gehosteten und als jugendgefährdend eingestuften Telemedienangebote, die sich als Filtermodul (Blacklist) in geeignete Filterprogramme integrieren lässt. Überall dort, wo ein Filterprogramm mit integriertem BPjM-Modul verwendet wird, sind die betreffenden Inhalte nicht mehr abrufbar. Darüber hinaus haben sich die dem FSM e. V. angehörenden Suchmaschinenanbieter verpflichtet, die im BPjM-Modul aufgelisteten URL im deutschen Suchdienst nicht anzuzeigen.

¹ Uniform Resource Locator: Ein Adressschema zur Identifikation und Lokalisation von Internetinhalten.

3. Kooperation der Beschwerdestellen

Die Abbildungen 1 und 2 veranschaulichen die, je nach Hostingstandort (In- oder Ausland), unterschiedlichen Maßnahmen, die die Beschwerdestellen gemäß der Kooperationsvereinbarung mit dem BKA treffen, wenn sie Hinweise auf kinderpornografische Inhalte erhalten. Durchgeführt wird diese Arbeit von entsprechend geschulten Mitarbeitern/innen, welche durch das Engagement der Beschwerdestellen im INHOPE-Netzwerk auch aus dem dortigen rechtlichen und technischen Erfahrungs- und Expertise-Austausch schöpfen können.

Zusätzlich wird auf nationaler Ebene ein regelmäßiger Austausch gepflegt, wobei insbesondere die unterschiedlichen Hintergründe und Schwerpunkte von jugendschutz.net (als Kompetenzzentrum für Jugendschutz im Internet) und den Beschwerdestellen von FSM e. V. und eco e. V. (als Engagement der Internetbranche im Rahmen der Selbstkontrolle) eine Vielfalt von Perspektiven bieten. Das so geschaffene ausgewogene Zusammenspiel aus Jugendschutz, Selbstregulierung, Nähe zur Internetwirtschaft und Strafverfolgung ermöglicht eine ganzheitliche und wirksame Bekämpfung kinderpornografischer Inhalte im Internet.

4. Funktion des INHOPE-Netzwerks

INHOPE ist der 1999 gegründete internationale Dachverband der Beschwerdestellen, die sich mit der Bekämpfung von Kinderpornografie im Internet befassen. Die Beschwerdestellen von eco e. V., FSM e. V. und jugendschutz.net sind drei der insgesamt acht Gründungsmitglieder des INHOPE-Netzwerkes, welchem heute 51 Beschwerdestellen in 45 Staaten angehören. INHOPE unterstützt und fördert die Arbeit der Beschwerdestellen im internationalen Kampf gegen die Verbreitung kinderpornografischer Inhalte im Internet durch folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Etablierung von Standards für die Beschwerdestellen und Förderung des internationalen Austausches zur Festigung der Zusammenarbeit und
- Gewährleistung eines schnellen und effektiven Austausches von Meldungen über kinderpornographische Inhalte im WWW zwischen den Beschwerdestellen durch die Bereitstellung sicherer und effektiver Mechanismen und Werkzeuge.

Dazu betreibt INHOPE eine beim Generalsekretariat von Interpol in Lyon gehostete Datenbank (IC-CAM²), über welche die teilnehmenden Beschwerdestellen ihre Meldungen über kinderpornografische Inhalte austauschen. Die Analysten bewerten unter Maßgabe des jeweils national geltenden Rechts das sichtbare Bildmaterial und IC-CAM übermittelt die vom Analysten als kinderpornografisch eingestuften Inhalte zur weiteren Maßnahmenergreifung an die Beschwerdestelle des Staates, in dem das Material seinen Hosting-Ursprung hat³. Gleichzeitig gehen Inhalte, die nach Maßstäben von Interpol international einhellig als Kinderpornografie gelten, an das Generalsekretariat von Interpol und können dort zur Identifizierung von Tätern und Opfern des sexuellen Missbrauchs von Kindern genutzt werden.

Weitere Schwerpunkte der Arbeit von INHOPE sind:

- Erweiterung des internationalen Netzwerkes sowie die Unterstützung neuer Mitglieder durch Beratung und Training,
- Schaffung eines besseren Verständnisses für die Arbeit der Beschwerdestellen auf internationaler Ebene bei Ermittlungsbehörden, Regierungen und anderen relevanten Organisationen mit dem Ziel einer besseren Kooperation und
- Förderung der weltweiten Bekanntheit von INHOPE und den Beschwerdestellen bei Unterstützern, aber auch bei der Bevölkerung.

Darüber hinaus bietet INHOPE diverse Trainingskurse, Workshops und Webinare zu Themen wie Recherche-techniken und Verbreitungswege, aber auch zu präventiven Maßnahmen für Mitarbeiter aufgrund der Betrachtung belastender Inhalte an.

² IC-CAM: "I see Child Abuse Material".

³ Von Partnerbeschwerdestellen des INHOPE Netzwerkes an die Bundesrepublik Deutschland gemeldete Inhalte werden arbeitsteilig von den drei deutschen Beschwerdestellen bearbeitet. Hierzu haben die Beschwerdestellen einen Verteilungsplan abgestimmt.

5. Datenbasis der Statistik

Die Basis der statistischen Erhebungen bildet die Anzahl der jährlich beim BKA eingegangenen Hinweise auf kinderpornografische Inhalte. Diese enthalten auch die Erhebungen der Beschwerdestellen. Abgeleitete Maßzahlen sind:

- das Bearbeitungsaufkommen pro Monat,
- das Aufkommen unterteilt nach Serverstandorten im In- und Ausland,
- die Anzahl der kinderpornografischen Inhalte, die nach einer Woche bzw. nach vier Wochen gelöscht werden konnten, und
- die Herkunft des Ersthinweises.

Die Kooperationspartner haben sich entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages auf eine einheitliche Erfassungssystematik der eingehenden Hinweise und Methoden zum Zusammenführen der erforderlichen Daten beim BKA verständigt. Deren wesentliche Bestandteile sind:

- Die statistische Erfassung bezieht sich ausschließlich auf Hinweise kinderpornografischer Natur im Sinne des § 184b StGB. Im Kreis der Kooperationspartner trifft das BKA die Entscheidung darüber, ob ein Hinweis als „kinderpornografisch“ einzuordnen und in den Datenbestand aufzunehmen ist.
- Die Zählheiten der Statistik sind Adressen im WWW (URL) in der größtmöglichen Einheit (Container-Prinzip). Das Container-Prinzip besagt, dass bei Webseiten, die z. B. verschiedene kinderpornografische Bilder aufweisen, grundsätzlich nur die URL der Container-Seite und nicht die URL jedes einzelnen damit verlinkten Bildes gezählt wird; die Bild-URL werden nur dann zusätzlich erfasst, wenn diese an anderer Stelle gehostet werden als die Container-URL (z. B. in einem anderen Land).
- Für die Entscheidung, ob es sich um eine im In- oder Ausland gehostete URL handelt, ist der Standort des Servers maßgebend, auf dem die missbrauchsdarstellenden Inhalte physikalisch abgelegt sind. Der Bezug zur Bundesrepublik Deutschland kann aber auch hergestellt sein, wenn z. B. der Content-Provider, der Host-Provider oder der IP-Block-Anbieter in der Bundesrepublik Deutschland ansässig und damit eine Kontaktaufnahme in der Bundesrepublik Deutschland möglich ist.

III. Statistische Auswertung der Löschbemühungen im Jahr 2015

1. Gesamtanzahl der beim BKA eingegangenen und weitergeleiteten Hinweise

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 3 064 (2014: 2 919) Hinweise zu kinderpornografischen Inhalten im WWW (In- und Ausland) durch das BKA statistisch erfasst. Im Vergleichszeitraum lag bei den Beschwerdestellen die Gesamtanzahl aller erfassten Hinweise bei 3 159 (2014: 3 069).

Die Differenz von 95 gegenüber der Zahl des BKA betrifft hauptsächlich Inhalte, die im Ausland gehostet wurden, und liegt unter anderem darin begründet, dass Fälle, die durch die Beschwerdestellen an das BKA weitergeleitet wurden, bereits vor der Sichtung durch das BKA nicht mehr abrufbar waren und somit eine statistische Erfassung beim BKA nicht mehr erfolgen konnte (sogenannte „Offline-Fälle“). Gründe, warum eine Seite nicht mehr abrufbar war, können in der Regel nicht erhoben werden. Entweder erfolgte die Löschung bereits auf Grund einer Meldung über INHOPE oder die Seite wurde in dem betreffenden Staat auf Grund eigener Maßnahmen bereits entdeckt und gelöscht. Denkbar ist auch, dass der Anbieter/Betreiber die Seite aus Verschleierungsgründen regelmäßig wechselt und sie von daher nicht mehr auffindbar ist.

Bezogen auf die Gesamtanzahl des BKA konnten insgesamt 46 Hinweise aus folgenden Gründen nicht mit einer Löschaufforderung weitergeleitet werden:

- In 22 Fällen handelte es sich um eine URL, deren Standort über das Tor-Netzwerk⁴ verborgen war. Eine Unterrichtung eines ausländischen Kooperationspartners bzw. eines inländischen Serviceproviders war nicht möglich, da zu diesen URL eine Ermittlung des physikalischen Serverstandortes nicht möglich war.
- In 2 Fällen konnte kein Adressat für das Löschersuchen ermittelt werden.

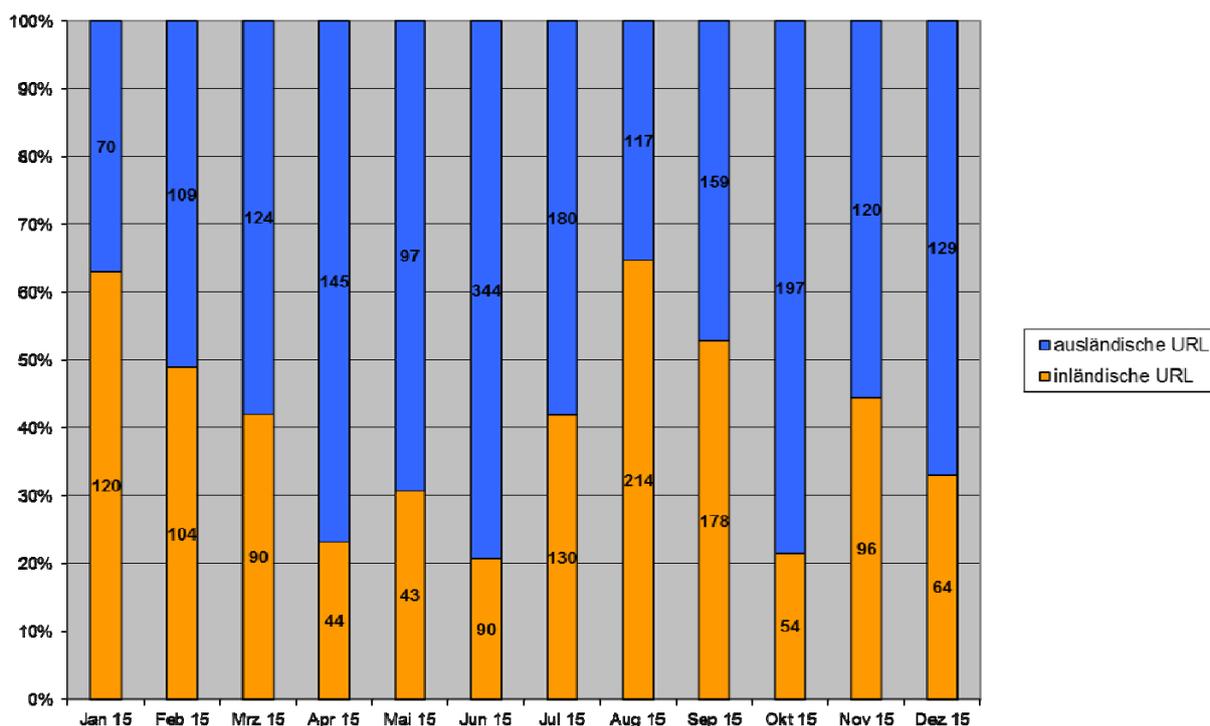
⁴ Tor ist ein Netzwerk u. a. zur Anonymisierung von Verbindungsdaten. Mit Tor kommunizieren die beiden Kommunikationspartner nicht unmittelbar miteinander. Stattdessen erfolgt deren Kommunikation über mindestens drei verschiedene Zwischenstationen, wovon jede Station nur Kenntnis über den unmittelbaren Vorgänger und Nachfolger in der Kommunikationskette hat. Mit dieser Technik werden die zur Identifikation der Kommunikationspartner benötigten Daten wirksam verborgen.

- In 22 Fällen von im Ausland gehosteten URL konnten diese aus rechtlichen Gründen nicht an einen ausländischen Kooperationspartner weitergeleitet werden.⁵

Den weiteren statistischen Auswertungen liegen somit 3 018 (2014: 2 747) weitergeleitete Hinweise zu kinderpornografischen Inhalten zugrunde. Von dieser Zahl wurden die Inhalte in 1 227 Fällen (41 Prozent) im Inland und in 1 791 Fällen (59 Prozent) im Ausland gehostet (2014: 1 146 Fälle bzw. 42 Prozent im Inland; 1 601 Fälle bzw. 58 Prozent im Ausland).

Abbildung 3

Verhältnis der vom BKA weitergeleiteten in- und ausländischen URL im Jahr 2015 im Monatsvergleich



2. Inländische Inhalte (URL)

a) Verfügbarkeitszeitraum inländischer URL

Die Löschung der im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalte gelingt in der Regel schneller als die Löschung der im Ausland gehosteten Inhalte, da die Anzahl der Verfahrensschritte geringer ist. Die Entschließung des Bundestages gibt der Bundesregierung u. a. auf, die Anzahl der Seiten, die nach einer Woche und nach vier Wochen gelöscht werden konnten, darzustellen. Zur Erhöhung der Aussagekraft dieses Berichts wurden für in der Bundesrepublik Deutschland gehostete Angebote auch die Löschergebnisse, die bereits zwei Tage nach Eingang der Meldung beim BKA erreicht werden konnten, erhoben und nachfolgend dargestellt. So wurden 70 Prozent (865) aller Inhalte in der Bundesrepublik Deutschland spätestens nach zwei Tagen gelöscht. Nach einer Woche wurden 96 Prozent (1 182) aller Inhalte gelöscht. Dabei liegt der durchschnittliche Verfügbarkeitszeitraum bei 2,03 Tagen (siehe unter b)).

Ursächlich für die nach einer Woche noch verbliebenen Inhalte (4 Prozent) waren auch im Jahr 2015 der temporäre Verzicht auf Löschungen aus ermittlungstaktischen Gründen sowie überwiegend technische und/oder organisatorische Probleme einzelner Provider bei der Umsetzung des Löschungersuchens. BKA und Beschwerdestellen sind bestrebt, bei allen deutschen Providern die Dauer der Verfügbarkeit illegaler Inhalte zu

⁵ Staaten mit Kooperationsbeschränkungen sind Staaten, mit denen der polizeiliche Informationsaustausch aufgrund bestimmter rechtlicher Besonderheiten nur eingeschränkt erfolgen kann. Hier handelt es sich in der Regel um Staaten, in denen für Sexualdelikte die Todesstrafe verhängt wird.

verringern. Um künftig Umsetzungsprobleme bei einzelnen deutschen Providern zu verhindern, suchen zunächst insbesondere die Beschwerdestellen im Rahmen der Selbstregulierung das Gespräch mit diesen. Sollten dennoch Verfügbarkeitszeiten von über einer Woche festgestellt werden, so werden sowohl gefahrenabwehrrechtliche als auch strafprozessuale Maßnahmen geprüft.

Abbildung 4

Verhältnis von gelöschten zu noch verfügbaren inländischen Inhalten (URL) im Jahr 2015 zwei Tage nach Eingang des Hinweises im BKA im Monatsvergleich.

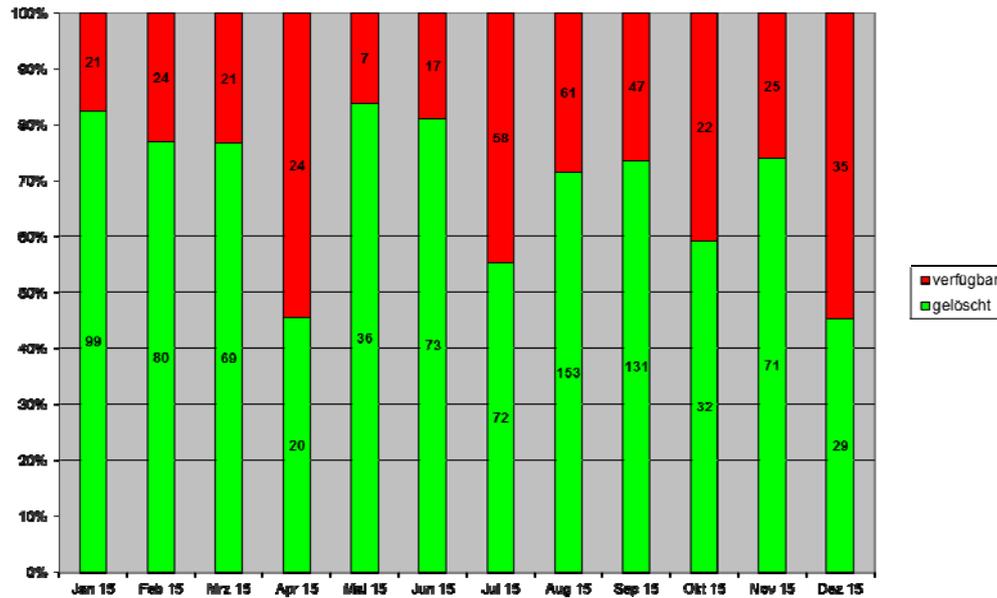
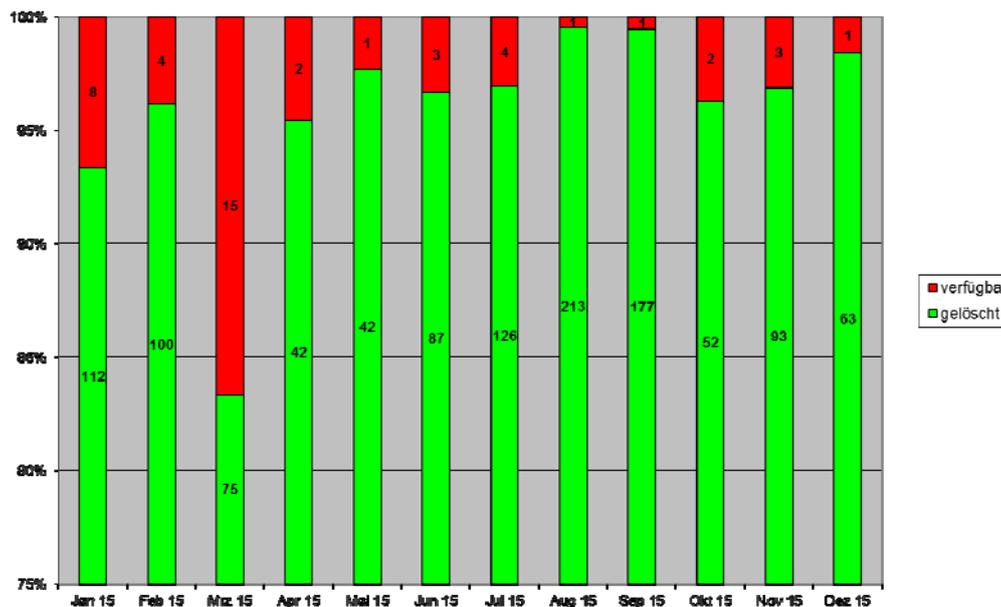


Abbildung 5

Verhältnis von gelöschten zu noch verfügbaren inländischen Inhalten (URL) im Jahr 2015 eine Woche nach Eingang des Hinweises im BKA im Monatsvergleich.



b) Durchschnittliche Bearbeitungszeit für inländische Inhalte (URL)

Im Jahr 2015 kam es insgesamt beim BKA zu geringfügig längeren Bearbeitungszeiten bei gleichzeitig steigender Anzahl gemeldeter Inhalte.

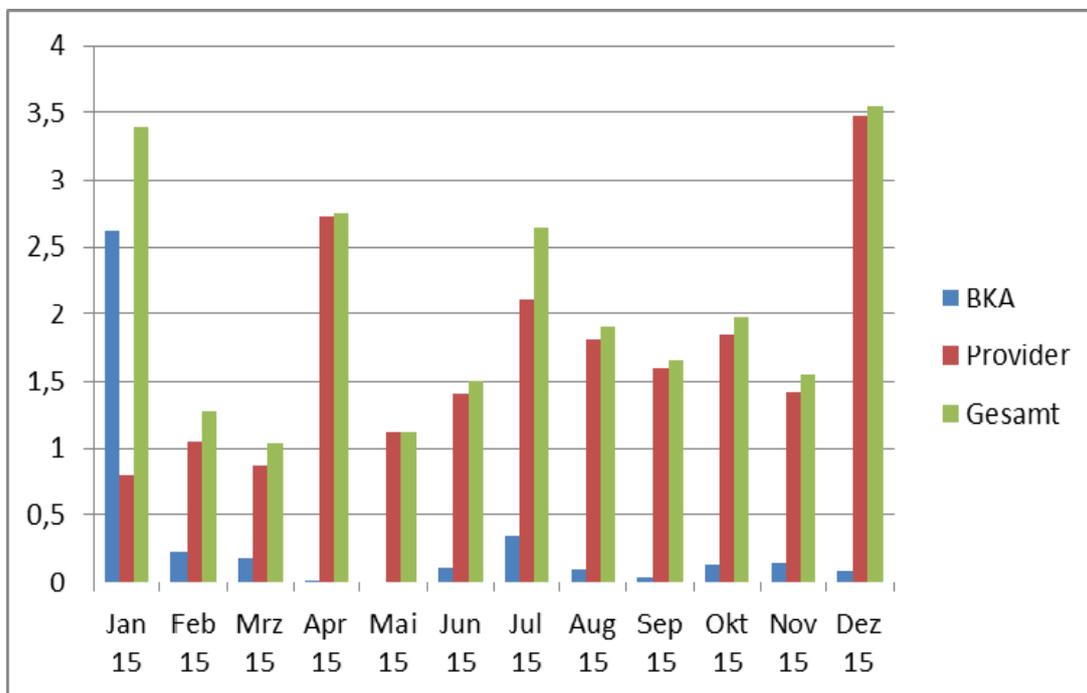
Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für inländische Inhalte (URL) ab Eingang des Hinweises beim BKA bis zur Löschung durch den Provider betrug im Jahr 2015 ca. 2,03 Tage (2014: ca. 1,88 Tage). Davon entfallen für die Prüfung, Bewertung und Weiterleitung ca. 0,33 Tage auf das BKA (2014: ca. 0,16 Tage) und ca. 1,68 Tage auf die Provider und deren Arbeitsschritte (2014: ca. 1,72 Tage).

Bei den Beschwerdestellen konnte im Jahr 2015 eine geringfügig schnellere Weiterleitung an das BKA festgestellt werden. Im Jahr 2014 betrug die durchschnittliche Bearbeitungszeit inländischer URL bis zur Weiterleitung an das BKA noch 21,6 Stunden (0,9 Tage). Im Jahr 2015 betrug die Weiterleitungszeit hingegen durchschnittlich 18,8 Stunden (0,8 Tage).

Seit Ende August 2014 nutzen alle deutschen Beschwerdestellen die neue Datenbank IC-CAM, welche im Rahmen des europäischen BIK-Net Projekts⁶ entwickelt und seit Anfang 2015 von INHOPE weiterbetrieben wird. Dabei handelt es sich um eine Datenbank, welche durch spezielle Software und verschiedene technische Methoden bereits bekannte Kindesmissbrauchsdarstellungen in Form von Bildern und Videos automatisch erkennt. Mit der Umstellung auf IC-CAM gingen auch Änderungen in der Arbeitsweise der Hotline-Analysten einher, da nunmehr keine URL-basierte, sondern eine inhaltsbasierte Analyse kinderpornografischer Inhalte erfolgt. Dies hat den Vorteil, dass die ursprüngliche Quelle kinderpornografischer Materials bearbeitet wird, und damit auch gleichzeitig alle anderen Verweise im Internet („Links“) auf diese Quelle unschädlich gemacht werden können. Die Umstellung auf die Nutzung von IC-CAM verursachte in der Anfangsphase einen erhöhten Aufwand, da erst ein umfangreicher Datenbestand zum automatisierten Abgleich von Bildmaterialien in der Datenbank aufgebaut werden musste, stellt aber mittlerweile zum Teil sogar eine (wenn auch geringe) Arbeitserleichterung dar.

Abbildung 6

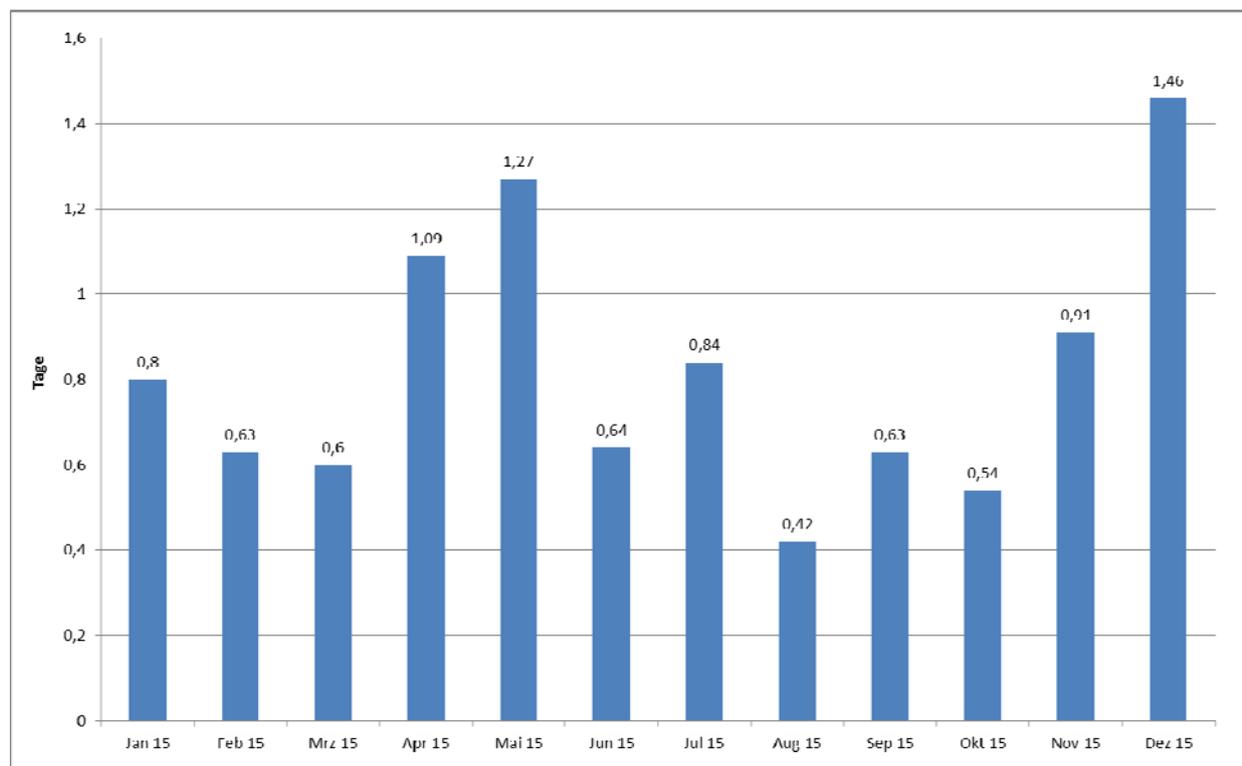
Anteil der seitens BKA und seitens der Provider benötigten durchschnittlichen Zeit bis zur Löschung von im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalten.



⁶ BIK-NET: „Better Internet for Kids Network“ - Pilot-Projekt der EU im Rahmen des Safer Internet Programms.

Abbildung 7

Durchschnittliche Bearbeitungszeit der Beschwerdestellen von im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalten, ab Eingang bei den Beschwerdestellen bis zur Weiterleitung an das BKA im Jahrestrend.



3. Verfügbarkeitszeitraum ausländischer Inhalte (URL)

Die Löschung der im Ausland gehosteten Inhalte benötigt aufgrund des komplexeren Verfahrensablaufs und der größeren Anzahl beteiligter Stellen mehr Zeit als die Löschung der im Inland gehosteten Inhalte. Hier waren 55 Prozent (986) aller Inhalte nach einer Woche gelöscht. Nach vier Wochen lag der Anteil gelöschter Inhalte bei 81 Prozent (1 455). Nicht gelöschte bzw. löschbare Inhalte werden in der Regel der BPjM zwecks Durchführung des Indizierungsverfahrens zugeleitet.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Löschquote nach einer und nach vier Wochen weniger hoch. Gründe hierfür sind nicht bekannt, da in der Regel keine Rückmeldungen aus dem Ausland erfolgen. Die Hinweise aus der Bundesrepublik Deutschland werden zwar entgegen genommen, die Durchführung von Maßnahmen obliegt aber der Entscheidung des jeweiligen Staates unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtslage.

Abbildung 8

Verhältnis von gelöschten zu noch verfügbaren ausländischen Inhalten (URL) im Jahr 2015 eine Woche nach Eingang des Hinweises im BKA im Monatsvergleich.

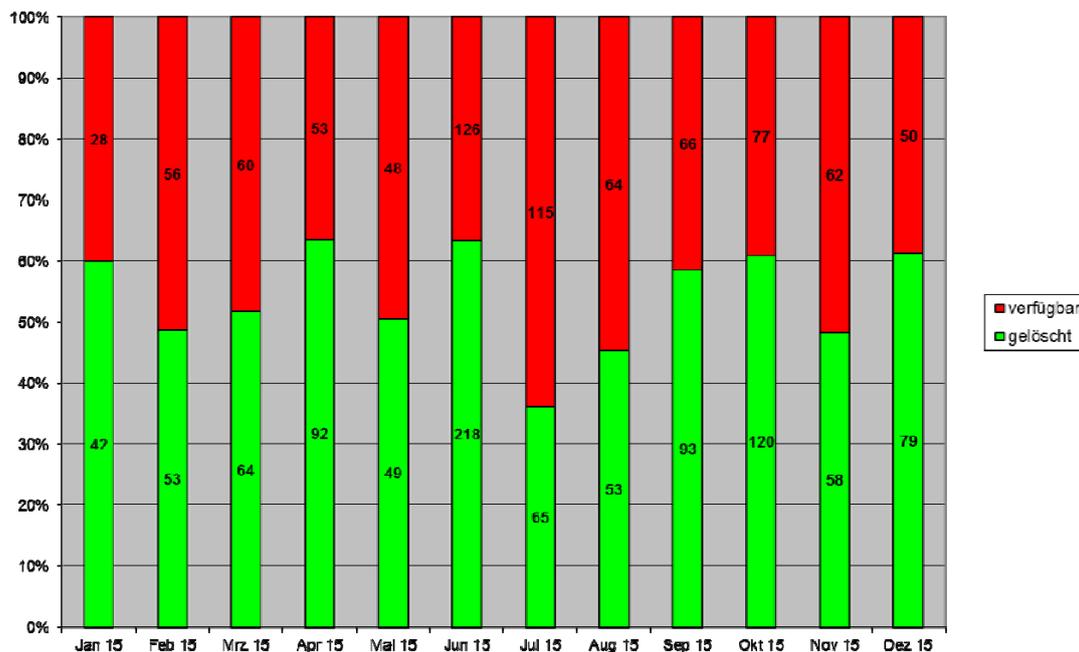
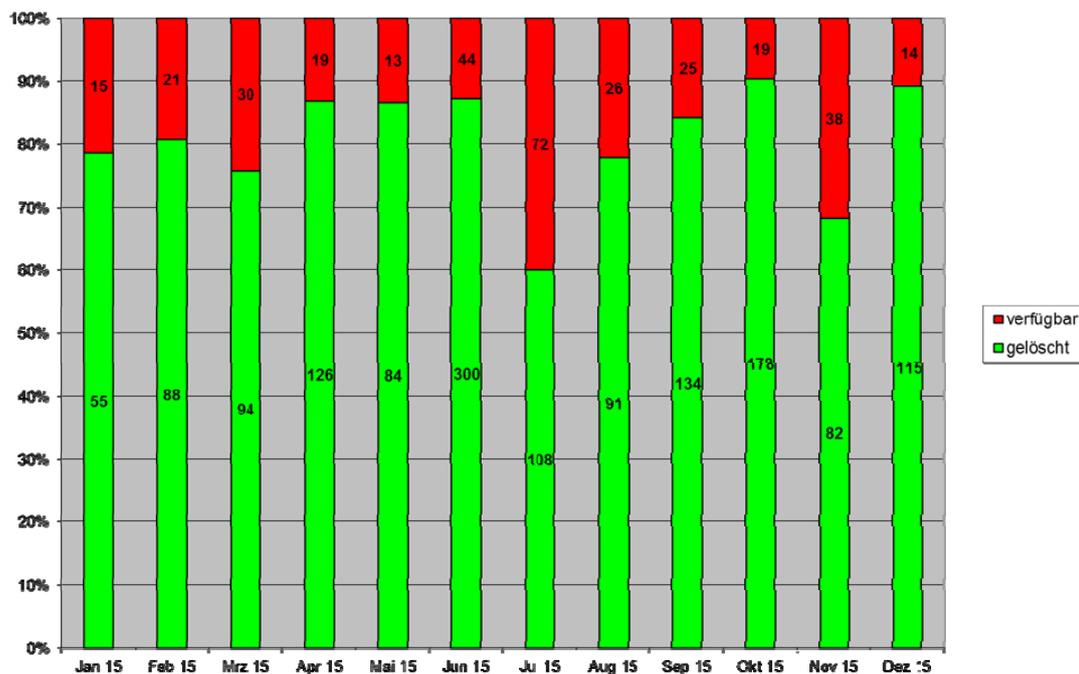


Abbildung 9

Verhältnis von gelöschten zu noch verfügbaren ausländischen Inhalten im Jahr 2015 vier Wochen nach Eingang des Hinweises im BKA im Monatsvergleich.



4. Kategorien der bearbeiteten und weitergeleiteten Inhalte (URL)

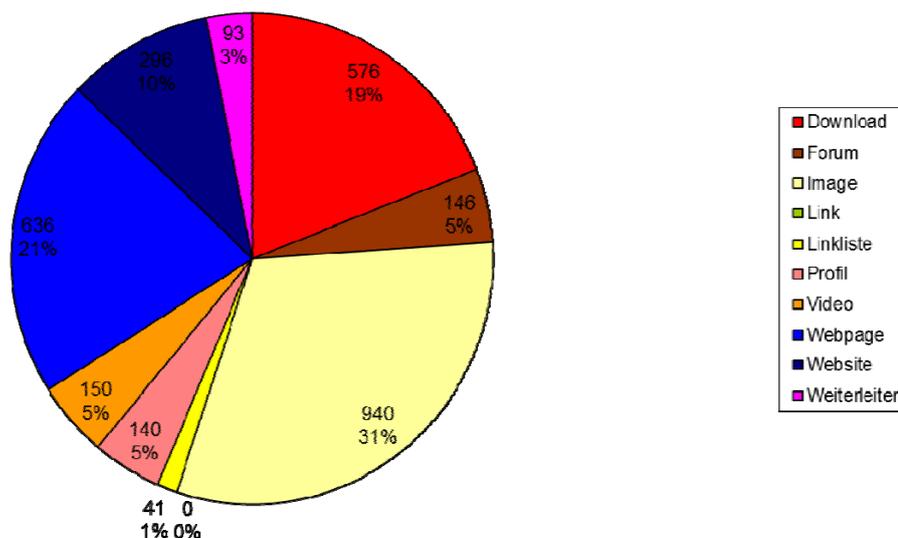
Im WWW ist eine Reihe von Funktionalitäten nutzbar, mittels derer Inhalte bzw. Dateien zur Verfügung gestellt werden. Die nachfolgende Kategorisierung der aufgefundenen Inhalte gibt einen Überblick, welche Funktionalitäten des WWW für die Verbreitung von Missbrauchsabbildungen genutzt werden:

- Download: Ein Internetinhalt, auf dessen URL lediglich ein Dateiname sichtbar ist. Die betreffende Datei muss zur Betrachtung zunächst gespeichert werden.
- Forum: Ein Portal, auf dem man Beiträge, Bilder oder Links einstellen kann.
- Image: Ein Foto mit kinderpornografischem Inhalt (auch: Einzelbild).
- Linkliste: Links, die zu URL mit kinderpornografischen Bildern oder Videos weiterleiten.
- Profil: Ein Profil in einem sozialen Netzwerk.
- Video: Ein Video mit kinderpornografischem Inhalt.
- Website: Internetangebot, welches unterhalb der genannten URL noch mehrere bis hin zu einer Vielzahl an Unterinhalten bereitstellt (z. B. www.bundestag.de).
- Webpage: Internetangebot, welches einen konkreten Unterinhalt einer Website darstellt (z. B. www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a23/index.jsp).
- Weiterleiter: Ein Angebot, das auf rechtswidrige Angebote auf anderen Domains weiterleitet.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich hier leichte Veränderungen ergeben. So ist die Anzahl der Downloads (2014: 38 Prozent, 2015: 19 Prozent) zurückgegangen, die Anzahl der Webpages (2014: 12 Prozent, 2015: 21 Prozent) im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Auch die Anzahl der Meldungen zu Einzelbildern (2014: 17 Prozent, 2015: 31 Prozent) ist deutlich angestiegen. Der Anstieg der Anzahl gemeldeter Einzelbilder könnte mit der Einführung bzw. Nutzung der IC-CAM Datenbank in Verbindung stehen. Dies muss aber noch weiter evaluiert werden.

Abbildung 10

Anteil der Funktionalitäten des WWW, über die kinderpornografische Inhalte zur Verfügung gestellt werden, bezogen auf die vom BKA bearbeiteten und erfassten Hinweise.



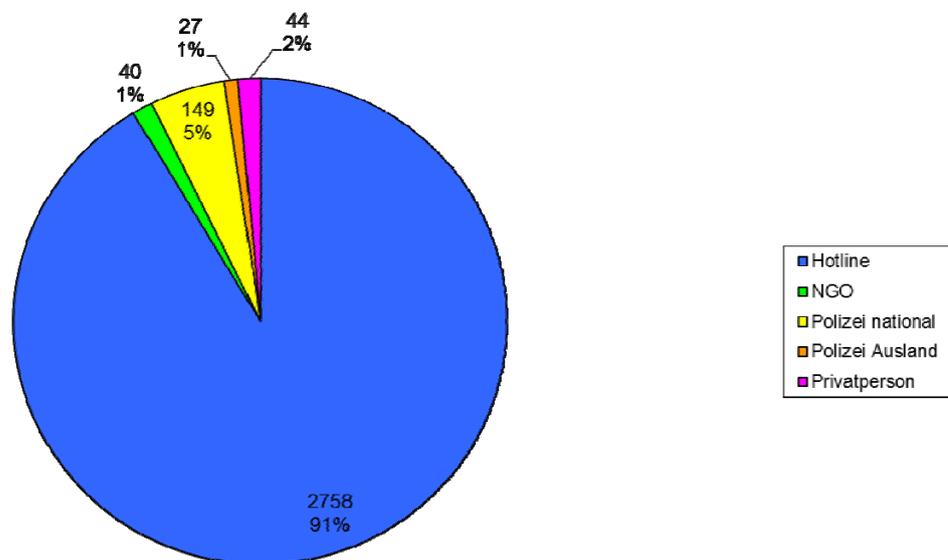
5. Hinweisquellen

a) Hinweisquellen des BKA

Im Jahr 2015 erhielt das BKA 91 Prozent aller Hinweise auf kinderpornografische URL von den deutschen Beschwerdestellen (2014: 92 Prozent). Die wichtige Brückenfunktion der Beschwerdestellen zwischen der Bevölkerung und der Polizei hat sich auch im aktuellen Betrachtungsjahr bewährt. So erhielt das BKA im Jahr 2015 lediglich 2 Prozent aller Beschwerden direkt von Privatpersonen bzw. aus der Öffentlichkeit (2014: 1 Prozent).

Abbildung 11

Quellen, aus denen Hinweise auf kinderpornografische Inhalte an das BKA stammten. Berücksichtigung finden bei der statistischen Erfassung jeweils nur die Ersthinweisquellen.

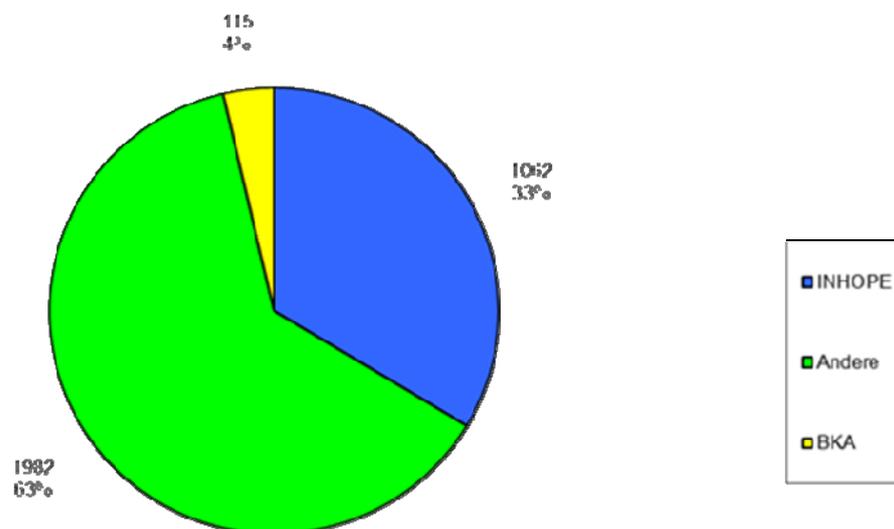


b) Hinweisquellen der Beschwerdestellen

Die Beschwerdestellen erhalten die größtenteils anonymen Hinweise zu kinderpornografischen URL überwiegend aus der Öffentlichkeit (Kategorie „Andere“). Das BKA übermittelt zudem ausländische Fälle, die bisher nur an die Strafverfolgungsbehörden gemeldet wurden, an jugendschutz.net, damit sie von dort parallel zu den Maßnahmen des BKA auch an INHOPE-Partner und Diensteanbieter im Ausland weitergeleitet werden.

Abbildung 12

Quellen, aus denen Hinweise auf kinderpornografische Inhalte an die drei Beschwerdestellen stammten. Berücksichtigung finden bei der statistischen Erfassung jeweils nur die Ersthinweisquellen.



6. Verteilung der ausländischen URL nach Staaten

Aus der folgenden tabellarischen Übersicht geht hervor, in welche Staaten Hinweise über das INHOPE-Netzwerk über in dem jeweiligen Staat gehostete Inhalte weitergeleitet wurden und wie viele der Gesamtanzahl gemeldeter im Ausland gehosteter Inhalte (URL) den jeweiligen Staat betrafen. Hierbei sind nur diejenigen Staaten abgebildet, bei denen der Anteil an der Gesamtanzahl bei über einem Prozentpunkt lag.

Staat	URL-Anzahl	Anteil an der Gesamtanzahl (in Prozent)
USA	568	32,0 (43,1)
Niederlande	138	7,8 (17,0)
Russland	135	7,6 (8,7)
Japan	34	1,9 (2,9)
Kanada	33	1,8 (5,2)
Großbritannien	19	1,1 (3,0)
Frankreich	1	1,0 (9,7)

(Anmerkung: die in Klammern vermerkten Zahlen stellen den Anteil an der Gesamtanzahl im Jahr 2014 dar.)

Die Angaben zu den Hosting-Staaten sind unter Berücksichtigung der im jeweiligen Staat vorhandenen technischen Infrastruktur, beispielsweise Kapazität der Speichermöglichkeiten zu betrachten und sind nicht zwingend als Indikator für eine mögliche Inaktivität bei der Bekämpfung kinderpornografischer Angebote durch die jeweiligen Staaten zu sehen.

7. Bewertung

a) Gesamtanzahl der bearbeiteten und ins Ausland weitergeleiteten URL

Im Jahr 2015 ist die Gesamtanzahl der bearbeiteten und ins Ausland weitergeleiteten Hinweise auf kinderpornografische URL erstmalig seit dem Jahr 2012 wieder angestiegen. Waren es im Jahr 2014 noch insgesamt 1 601 Hinweise auf im Ausland gehostete kinderpornografische URL, so wurden 2015 bereits 1 791 Hinweise an die Kooperationspartner im Ausland weitergeleitet. Der leichte Anstieg um 187 gemeldete URL im Vergleich zum Vorjahr kann nicht abschließend bewertet werden. Ein denkbarer Erklärungsansatz wäre, dass die (anonymen) Meldemöglichkeiten für solche Inhalte durch die Öffentlichkeit zunehmend genutzt werden und sich deren Einrichtung insoweit bewährt hat.

Wegen der wachsenden Bedeutung der über die Beschwerdestellen eingehenden Meldungen sind auch in Zukunft hinreichende personelle und sächliche Ressourcen sowohl auf Seiten der Strafverfolgung als auch bei den Beschwerdestellen erforderlich, damit Hinweisen zügig nachgegangen, eine Löschung von kinderpornografischen URL an der Quelle erwirkt werden kann und gegebenenfalls Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

b) Quelle des Ersthinweises

Wie sich aus der vergleichenden Betrachtung zu den Hinweisquellen (Abbildungen 11 und 12) ergibt, stammen 91 Prozent – 2 758 URL (2014: 92 Prozent – 2 671 URL) der durch das BKA im Jahr 2015 weitergeleiteten Hinweise von den Beschwerdestellen.

Wiederum 63 Prozent – 1 982 URL (2014: 67 Prozent – 2 044 URL) der bei den Beschwerdestellen im Vergleichszeitraum erfassten Hinweise auf kinderpornografische Inhalte stammen von „Anderen“. Unter dieser Kategorie werden hauptsächlich Privatpersonen erfasst. Dies weist darauf hin, dass die Arbeit der Beschwerdestellen inzwischen eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz hat.

Analog zu den im Ausland gehosteten kinderpornografischen URL ist auch ein geringer zahlenmäßiger Anstieg der dem BKA gemeldeten im Inland physikalisch abgelegten kinderpornografischen Inhalte festzustellen. Während der Anteil inländischer URL im Jahr 2014 noch bei 42 Prozent (1 146 URL) am Gesamtaufkommen der bearbeiteten URL gelegen hat, so ist im Jahr 2015 ein zahlenmäßiger Anstieg auf 1 227 URL und daher ein prozentualer Rückgang um 1 Prozent auf 41 Prozent zu verzeichnen. Der Trend zum Vorjahr ist folglich vergleichbar.

c) Ursachen für längere Verfügbarkeitszeiten

Lange Verfügbarkeitszeiten und vergebliche Löschbemühungen haben unterschiedliche Gründe, beispielsweise unterschiedliche Rechtslagen, laufende polizeiliche Ermittlungen, oder Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme zu Providern. Zudem bestehen häufig technische Herausforderungen, beispielsweise bei der Sichtung von Angeboten oder der Ermittlung von verantwortlichen Personen. Im Hinblick auf die Problemfälle im Jahr 2015 lassen sich insbesondere zwei Gründe feststellen:

- Unterschiedliche Rechtslage sowie
- Technische Herausforderungen.

Bei unterschiedlichen Rechtslagen in der Bundesrepublik Deutschland und den Hosting-Staaten führen Weiterleitungen an Ermittlungsbehörden und Partner-Beschwerdestellen im Ausland häufig nicht zum Erfolg. Dennoch konnte oftmals über die direkte Kontaktaufnahme mit Diensteanbietern, wie beispielsweise Hostern, Plattformbetreibern, IP-Block-Inhabern oder Registraren eine Löschung erzielt werden.

Virtuelle kinderpornografische Darstellungen und Texte sind in der Bundesrepublik Deutschland strafrechtlich relevant, ebenso wie reale Darstellungen. Neben realitätsnahen Zeichnungen zählen hierzu auch abgewandelte Darstellungen von Comic-Formaten (z. B. Simpsons), Mangas und Hentai, wenn kindliche Figuren abgebildet sind. In vielen Ländern sind virtuelle Darstellungen entweder gar nicht vom Gesetz erfasst oder die Regelungen beschränken sich auf realitätsnahe Fälle.

Darstellungen, die Kinder ganz oder teilweise unbedeckt in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen oder die unbedeckten Genitalien bzw. das unbedeckte Gesäß sexuell aufreizend wiedergeben, sind in der Bundesrepublik Deutschland strafrechtlich relevant. Auch hier weicht die Rechtslage in einigen anderen Staaten von der deutschen ab. Teilweise sind derartige Darstellungen strafrechtlich überhaupt nicht erfasst,

teilweise erst ab einem gewissen Grad (z. B. wenn bei einer unnatürlich geschlechtsbetonten Körperhaltung der Genitalbereich fokussiert dargestellt wird).

Auch das Zugänglichmachen kinderpornografischer Inhalte mittels Verlinkungen ist nicht einheitlich geregelt. Während in der Bundesrepublik Deutschland Links auf einem Webangebot, die zu kinderpornografischen Inhalten auf einem anderen Angebot führen, strafrechtlich relevant sind, ist dies in anderen Staaten gesetzlich nicht immer erfasst.

Eine technische Herausforderung stellt die Sichtung von Webangeboten dar, wenn diese nur über einen bestimmten Referrer abrufbar sind. Als Referrer wird in diesem Zusammenhang die Internetadresse der Webseite bezeichnet, von der ein User durch Anklicken eines Links auf ein bestimmtes Webangebot weitergeleitet wird. Der Inhalt der Seite, die der User über den Referrer erreicht, unterscheidet sich vom Inhalt der gleichen Seite, wenn diese direkt über den Browser aufgerufen wird. Für die Überprüfung gemeldeter Hinweise bedeutet dies, dass die Simulation eines bestimmten digitalen Pfades vorgenommen werden muss. Die Prüfung solcher Fälle nahm daher längere Zeit in Anspruch und erhöhte den Kommunikationsaufwand von Ermittlungsbehörden, Beschwerdestellen und Diensteanbietern.

Sonstige technische Besonderheiten:

- Die Verwendung von Fast-Flux-Technology⁷ und Content Delivery Networks⁸ können einen zusätzlichen Aufwand bei der Ermittlung verantwortlicher Ansprechpartner verursachen.
- Durch die Nutzung von Fast-Flux-Netzwerken werden die Standorte von Webservern verschleiert. So wurden beispielsweise für eine häufig genutzte Downloadplattform Serverstandorte in unterschiedlichen Ländern und auch unterschiedliche IP-Adressen ermittelt. Recherchen bezüglich des Umgangs mit dieser Verschleierungstaktik dauern noch an.
- Wenn für die Verbreitung kinderpornografischer Darstellungen Content Delivery Networks genutzt werden, weisen die Daten einer Whois-Abfrage nicht den Host, sondern Name und IP-Adresse des Content Delivery Networks aus. Um derartige Inhalte zu lokalisieren war teilweise ein erhöhter Abstimmungsbedarf erforderlich.

IV. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Internet

Eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Internet erfordert neben den Löschbemühungen auch eine verstärkte präventive Tätigkeit.

1. „Netzwerk gegen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern – Keine Grauzonen im Internet“

Zum Schutz von Minderjährigen im Netz hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) 2014 das Netzwerk „Keine Grauzonen im Internet“ initiiert, um alle Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu bekämpfen und die internationale Ächtung von Darstellungen der Grauzone zu forcieren. Bundesministerin Schwesig ist seitdem auch Schirmherrin des Netzwerks. Zu der Grauzone zählen dabei Darstellungen von Minderjährigen, die nicht in jedem Staat die Grenze zum strafrechtlich relevanten Bereich überschreiten, jedoch zu sexuellen Zwecken verbreitet werden. Hierunter fallen auch Darstellungen, die in der Bundesrepublik Deutschland seit der Gesetzesänderung im Januar 2015 nach § 184b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c StGB (Kinderpornografie) und § 184c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b StGB (Jugendpornografie) bereits strafrechtlich erfasst sind, sowie solche, die aus jugendmedienschutzrechtlichen Gründen als unzulässig gelten. Im Netzwerk unterstützen sich Beschwerdestellen (FSM e. V., jugendschutz.net), Unternehmen der Internetwirtschaft (Google) und das Netzwerk „Kein Täter werden“ gegenseitig. Ein Kompetenzzentrum bei jugendschutz.net generiert systematisch Wissen, entwickelt Gegenstrategien und unterstützt Unternehmen bei der Bekämpfung solcher Darstellungen.

Arbeitsschwerpunkt war im Jahr 2015 die Klassifizierung so genannter Posendarstellungen, die Minderjährige in unnatürlich geschlechtsbetonten Körperhaltungen zeigen und seit Januar 2015 pönalisiert sind. Die deutschen Beschwerdestellen eco e. V., FSM e. V. und jugendschutz.net nahmen Hinweise zu Darstellungen der Grauzone entgegen, leiteten straf- und jugendmedienschutzrechtlich relevante Inhalte an Ermittlungsbehörden sowie Partnerbeschwerdestellen im Ausland weiter und nahmen Kontakt zu Diensteanbietern auf, um eine

⁷ Fast Flux ist eine von Botnetzen genutzte DNS-Technik, mit der der Standort von Webservern verschleiert werden kann.

⁸ Content Delivery Network (CDN) ist ein Netz regional verteilter und über das Internet verbundener Server, mit dem Inhalte – insbesondere große Mediendateien – ausgeliefert werden.

Löschung zu erwirken. Diese Tätigkeiten wurden statistisch erfasst und die Ergebnisse dem Kompetenzzentrum zur Verfügung gestellt. Das Kompetenzzentrum bei jugendschutz.net sammelte zudem Erkenntnisse zu solchen Internetinhalten, die Kinder sexuell ausbeuten, aber die Grenzen der Strafbarkeit noch nicht erreichten. Der Netzwerkpartner Google nutzte Keywords und Textphrasen mit hoher Affinität zum Thema sexueller Ausbeutung von Kindern, um Warnhinweise zu schalten und Nutzer auf Meldemöglichkeiten sowie das therapeutische Angebot des Präventionsnetzwerkes „Kein Täter werden“ zu verweisen. Für die Bekämpfung von Grauzonendarstellungen im Netz sprachen sich zudem über 30 Organisationen aus, die bei einem internationalen Roundtable des Netzwerkes das Communiqués „No Grey Area on the Internet“ unterzeichneten.

2. Förderung der Beschwerdestellen-Arbeit durch EU-Kommission und BMFSFJ

Die EU-Kommission fördert im Rahmen des Programms „Connecting Europe Facility“ unter anderem sogenannte Safer Internet Center. Als Teil des deutschen Safer Internet Centers profitieren auch die Meldestellen von eco e. V., FSM e. V. und jugendschutz.net von dieser Förderung. Die Arbeit der Meldestellen zur Bekämpfung von Darstellungen der sexuellen Ausbeutung von Kindern wird zudem vom BMFSFJ finanziell unterstützt. Über die drei deutschen Beschwerdestellen geht der größte Teil der in der Bundesrepublik Deutschland gemeldeten Hinweise auf kinderpornografische Inhalte im WWW ein (2015: 91 Prozent). Sie übernehmen die Funktion eines Vorfilters, beurteilen die Darstellungen und leiten strafrechtlich relevante Inhalte an Ermittlungsbehörden, INHOPE-Partner und Diensteanbieter weiter.